



Politische Gemeinde Dozwil



Beitrags- und Gebührenordnung 1991 (inkl. Anpassungsentscheide)

Ausgabe 2011

Beitrags- und Gebührenordnung 1991 der Politischen Gemeinde Dozwil

Ansätze für Perimeter und Gebühren

Perimeter (Mehrwertbeiträge)

<u>Verkehrsanlagen</u>	Neuanlagen	Ausbau Korrektion Verstärkungen vorbehalt §66 BauG (in Ausnahmefällen)
Erschliessungsstrassen	75 - 100%	40 - 70%
Sammelstrassen	50 - 75%	25 - 50%
Trottoir und Wege	25 - 100%	

Versorgungsanlagen

Elektro-Erschliessung	100%	100%
Wasser-Erschliessung	75 - 100%	40 - 100%

Entsorgungsanlagen

Kanalisation		
Kanalisation Erschliessung	100%	40 - 100%

Einmalige Anschlussgebühren Kanalanschlussgebühr und ARA Baugebühr

Wohnbauten

Kanalisation***

Pro Anschlussobjekt	Fr. 5500.--
Pro zusätzliche 3- und Mehrzimmerwohnung	Fr. 3500.--
Pro zusätzliche Wohnung unter 3 Zimmer	Fr. 1400.--

Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie öffentliche Bauten

Pro Anschlussobjekt	Fr. 8300.--
zusätzliche für den jährlichen Wasserverbrauch von über 500 m3 pro Einwohnergleichwert	Fr. 700.--

Jährliche Betriebsgebühren für die Entsorgungsanlagen

Grundtaxe für jede Wohnung, für die Industrie-, Gewerbe-, und Landwirtschaftsbetriebe sowie öffentliche Bauten pro Jahr

Fr. 250.--

Ansatz pro m³ bezogenes Wasser

Fr. 2.95

Einwohnergleichwert für Industrie-, Gewerbe-, sowie für öffentliche Bauten

Fr. 130.--

Pauschaler Wasserverbrauch für landwirtschaftliche Wohnbauten
Grundgebühr + 200m³ pro Jahr x Ansatz pro m³ bezogenes Wasser

Alle Ansätze Anschluss- und Betriebsgebühren zuzüglich MwSt.

Ersatzbeiträge für Zivilschutzraumbefreiung

Diese werden vom Amt für Zivilschutz des Kantons Thurgau errechnet.

Anschlussgebühren für die elektrische Energie****

Grundgebühren (EFH bis 40 Amp. HS = 1 Kabelanschluss)

Diese betragen für jeden Neuanschluss inkl. 1 Wohnung Fr. 4500.--

Zuschlag für jede weitere Wohnung (Einheit) Fr. 2000.--

Zusätzlich für Gewerbe, Industrie, öffentliche Bauten und Landwirtschaft im Niederspannungsbereich

Nach Ampere der Hauptsicherung:

Minimalansatz: Anschlusskasten Gr. 2 60 Amp. pro Amp. Fr. 60.--

Bei 125 Amp. Hauptsicherung DIN 00 60 Amp. pro Amp. Fr. 60.--

65 Amp. pro Amp. Fr. 50.--

Bei 160 Amp. Hauptsicherung DIN 1 60 Amp. pro Amp. Fr. 60.--

100 Amp. pro Amp. Fr. 50.--

Zwischenstärken werden nicht akzeptiert. Verstärkungen von bestehenden Hauptsicherungen pro Amp. wie oben.

Berechnungsgrundlage

Wohnungseinheiten: Jedes Einfamilienhaus (auch Reihenfamilienhaus), Eigentumswohnung sowie jede Wohnung in Mehrfamilienhäusern gelten als eine Einheit.

Massgebend für Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Bauten inkl. eingebaute Wohnungen, sind die Stärke der Hauptsicherung (Anzahl Amp.). Diese müssen so bemessen sein, dass die Selektivität gewährleistet ist.

Zuschläge

Für den Anschluss von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen, Sauna und dergleichen werden zu den Gebühren folgende Zuschläge erhoben: Die ersten 3 kW sind frei ab dem 4: angeschlossenen kW Leistung: Fr. 200.-- pro kW.

Alle Ansätze Anschluss- und Betriebsgebühren zuzüglich MwSt.

Anschlussgebühren für Frischwasser (Neubauten)**/****

Wohnbauten

Grundgebühr pro Anschluss inkl. 1. Wohnung	Fr. 3000.--
Pro zusätzlich Wohnung	Fr. 1000.--
Gewerbe und Industrie (Neubauten)	
Grundgebühr pro Anschluss	Fr. 1800.--
zusätzlich pro 15 Sanitäreinheiten	Fr. 900.--
Mehr oder Mindereinheiten werden linear auf oder abgerechnet.	

Umbauten Zweckveränderungen

Bei Umbauten und Zweckveränderungen wie Einbau von zusätzlichen Wohnungen usw. beträgt die Anschlussgebühr pro neuinstallierte Sanitäreinheit Fr. 60.--

Anschlüsse ausserhalb Zonengebiet

Für Anschlüsse ausserhalb Zonengebiet Fr. 1800.--
(Aufteilung: Wohnhaus Fr. 800.--, Betrieb Fr. 1000.--)

Bauwasser

Für Bauwasser wird ein Pauschalbetrag von Fr. 300.--** oder bei installierter Wasseruhr die Grundgebühr und der tatsächliche Verbrauch gemäss dem gültigen Wasserpreis berechnet.

Alle Ansätze Anschluss- und Betriebsgebühren zuzüglich MwSt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. November 1990

Der Gemeindeammann: A. Baumann

Der Gemeinderatschreiber: B. Oetterli

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 23. April 1991

mit RRB Nr. 528

- * Gebührenanpassung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22.02.2002
- ** Gebührenanpassung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22.06.2007
- *** Gebührenanpassung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26.02.2010
- **** Gebührenanpassung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24.06.2011